

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Weibern für das Jahr 2023

Der Ortsgemeinderat hat am 15.02.2023 auf Grund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. April 2009 (GVBl. S. 162) folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Ahrweiler als Aufsichtsbehörde vom hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

| | |
|---------------------------------------|----------------------------|
| der Gesamtbetrag der Erträge auf | 1.966.800,00 € |
| der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 2.190.195,00 € |
| der Jahresfehlbetrag auf | <u>223.395,00 €</u> |

2. im Finanzhaushalt

| | |
|--|-----------------------|
| der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf | - 147.445,00 € |
| die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 166.000,00 € |
| die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 557.500,00 € |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | <u>- 391.500,00 €</u> |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 538.945,00 € |

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

| | |
|------------------------|---------------------|
| verzinsten Kredite auf | <u>208.500,00 €</u> |
|------------------------|---------------------|

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, werden nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

| | |
|------------------|-----------|
| a) Grundsteuer | |
| - Grundsteuer A | 345 v. H. |
| - Grundsteuer B | 465 v. H. |
| b) Gewerbesteuer | 380 v. H. |

| | |
|---|----------|
| Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden | |
| - für den ersten Hund | 50,00 € |
| - für den zweiten Hund | 110,00 € |
| - für jeden weiteren Hund | 184,00 € |
| - für gefährliche Hunde (Kampfhunde) je | 800,00 € |

§ 5 Eigenkapital

| | | |
|--|------------|----------------|
| Der Stand des Eigenkapitals betrug zum | 31.12.2021 | 3.407.782,87 € |
| und zum | 31.12.2022 | 3.457,257,87 € |

§ 6 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 1.000,00 € sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen.

Weibern, den
Ortsgemeinde Weibern

Gundert
Ortsbürgermeister